

Gebühren für Verkehrswertgutachten nach § 15 BayGaV

Anr. Wert	Promill	Gebühr nach Prom.	Grund-gebühr	Summe	Auslagen	Gesamt-summe	MWST	Rechnungs-betrag
bis 200.000,00 €	-			1.650,00 €	65,00 €	1.715,00 €	325,85 €	2.040,85 €
bis 300.000,00 €	-			1.700,00 €	65,00 €	1.765,00 €	335,35 €	2.100,35 €
bis 400.000,00 €	-			1.800,00 €	65,00 €	1.865,00 €	354,35 €	2.219,35 €
bis 500.000,00 €	-			1.900,00 €	65,00 €	1.965,00 €	373,35 €	2.338,35 €
501.000 €	0,20%	1.002,00 €	1.000,00 €	2.002,00 €	65,00 €	2.067,00 €	392,73 €	2.459,73 €
600.000 €	0,20%	1.200,00 €	1.000,00 €	2.200,00 €	65,00 €	2.265,00 €	430,35 €	2.695,35 €
700.000 €	0,20%	1.400,00 €	1.000,00 €	2.400,00 €	65,00 €	2.465,00 €	468,35 €	2.933,35 €
800.000 €	0,20%	1.600,00 €	1.000,00 €	2.600,00 €	65,00 €	2.665,00 €	506,35 €	3.171,35 €
900.000 €	0,20%	1.800,00 €	1.000,00 €	2.800,00 €	65,00 €	2.865,00 €	544,35 €	3.409,35 €
1.000.000 €	0,20%	2.000,00 €	1.000,00 €	3.000,00 €	65,00 €	3.065,00 €	582,35 €	3.647,35 €
1.001.000 €	0,10%	1.001,00 €	2.000,00 €	3.001,00 €	65,00 €	3.066,00 €	582,54 €	3.648,54 €
2.000.000 €	0,10%	2.000,00 €	2.000,00 €	4.000,00 €	65,00 €	4.065,00 €	772,35 €	4.837,35 €
5.000.000 €	0,10%	5.000,00 €	2.000,00 €	7.000,00 €	65,00 €	7.065,00 €	1.342,35 €	8.407,35 €

Die wertabhängige Gebühr kann um bis zu 50 v.H. erhöht werden, wenn die Ermittlung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale einen erheblichen zusätzlichen Aufwand verursacht.

Die Gebühr kann um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden, wenn das Gutachten einen erheblich geringeren Aufwand als üblich verursacht, insbesondere bei unbebauten Grundstücken mit land- und forstwirtschaftlicher oder vergleichbarer Nutzung.

Sind in einem Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt mehrere Werte für mehrere Stichtage oder entsprechende Wertunterschiede zu ermitteln, so wird der Gebührenrechnung die Summe aus dem höchsten ermittelten Wert und je einem Viertel aller weiteren ermittelten Werte zu Grunde gelegt.

Die Gebühr erhöht sich für jeden aus der Kaufpreissammlung herangezogenen Vergleichswert, für jeden herangezogenen Bodenrichtwert und für jedes herangezogene wertermittlungsrelevante Datum entsprechend der Gebühr nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.8 des Kostenverzeichnisses (20,00 €).

Zusätzlich werden für Farbkopien, weitere Gutachtenausfertigungen etc Gebühren erhoben.